

## **Meldepflicht**

Die Einreise der Saisonarbeitskräfte ist über [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) anzumelden, sofern die Einreise aus einem Land erfolgt, welches als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet eingestuft ist. Eine aktuelle Übersicht der jeweilig ausgewiesenen Gebiete finden Sie [hier](#).

Die Digitale Einreiseanmeldung (DEA) kann auch stellvertretend durch den Betrieb erfolgen.

## **Nachweispflicht**

Nach Deutschland Einreisende haben bereits bei der Einreise über einen **Impf-, Genesen- oder Testnachweis** zu verfügen. Dies gilt unabhängig von der Einstufung des Einreiselandes oder des Beförderungsmittels.

- **Impfnachweis:** Nachweis über eine seit mindestens 14 Tagen vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Die Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut in Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt sein.
- **Genesenennachweis:** Nachweis über eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, welche mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Dieser Nachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt werden.
- **Testnachweis:** Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Hierbei werden PCR- und Antigentests akzeptiert. **Eine Selbsttestung und eigene Befundausstellung wird hierbei nicht akzeptiert.**

## **Quarantänepflicht**

Einreisende Saisonarbeitskräfte aus Ländern, die nicht als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet eingestuft sind, unterfallen keiner Quarantänepflicht.

**!** Für ungeimpfte und ungenesene Saisonarbeitskräfte, die aus **Hochrisikogebieten** einreisen, gilt folgende Ausnahme von der zehntägigen Quarantänepflicht:

Die reguläre Quarantänepflicht entfällt für Mitarbeiter,

- die zum Zweck einer **mindestens 3-wöchigen Arbeitsaufnahme** in das Bundesgebiet einreisen,
- wenn in den ersten fünf Tagen nach Einreise
- am Ort der Tätigkeit und Unterbringung **Maßnahmen** ergriffen werden, die mit einer **Quarantäne vergleichbar** sind (Arbeitsquarantäne)

! Einreisende aus Hochrisikogebieten, die über **einen Impf- oder Genesenen-Nachweis** verfügen, sind von der Quarantäne befreit, wenn dieser an die Behörde übermittelt wurde. Diese müssen folglich auch keine Arbeitsquarantäne abhalten.

Diese Ausnahme von der regulären Quarantänepflicht für Saisonarbeitskräfte gilt nicht für Einreisende aus Virusvariantengebieten! Bei Einreisen aus **Virusvariantengebieten** ist immer eine **vierzehntägige Quarantäne** gesetzlich vorgeschrieben und **keine Arbeitsquarantäne möglich**.

Die betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung umfassen insbesondere das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit. Weitere Maßnahmen und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Konzeptpapier des [Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft](#).

Die Ausnahme greift nur, soweit bei den Einreisenden **keine typischen Symptome** bestehen, die auf eine Corona-Infektion hinweisen (Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksverlust).

Die Arbeitsaufnahme ist dem Landkreis Harburg **vor Beginn** per E-Mail an [reiserueckkehrer@LKHamburg.de](mailto:reiserueckkehrer@LKHamburg.de) anzuzeigen. Ein entsprechender **Anzeigevordruck** steht auf [der Internetseite des Landkreis Harburg](#) unter dem Navigationspunkt FAQ Reiserückkehrer zur Verfügung.

Die Maßnahmen zur Gewährleistung der quarantäneähnlichen Zustände haben Sie zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

## **Heimreise zwecks Familienbesuchs**

Reisen Ihre Mitarbeiter in ihre Heimatländer, um dort ihre Familien (Ehepartner/Kinder/Geschwister/etc.) zu besuchen, ist bei anschließender Rückkehr nach Niedersachsen Folgendes zu beachten:

- Die Quarantänepflicht entfällt bei Rückreise aus einem Hochrisikogebiet. Die Anmeldepflichten und Nachweispflichten bleiben wie oben beschrieben bestehen.
- Die Ausnahme greift nur, soweit bei den Einreisenden keine typischen Symptome bestehen, die auf eine Corona-Infektion hinweisen (Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksverlust).
- Die Einreise ist über [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) anzumelden.

Für Einreisende aus **Virusvariantengebieten besteht diese Ausnahmeregelung** von der Quarantänepflicht **nicht**.

## **Bei Symptomen oder bestätigtem Corona-Fall**

Treten bei den beschäftigten Saisonarbeitskräften Symptome auf, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweisen (Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs-und/oder Geschmacksverlust), wenden Sie sich bitte an niedergelassene Arztpraxen, die sich bereit erklärt haben, Tests in ihren Praxisräumen durchzuführen (sog. Infektionspraxen) oder an die kassenärztliche Vereinigung.

## **Informationen zu Einreise- und Quarantänebestimmungen für Saisonarbeitskräfte**

Bitte beginnen Sie mit der Ermittlung möglicher Kontaktpersonen, sobald der Verdacht besteht, dass sich einer Ihrer Mitarbeiter mit dem Corona-Virus infiziert hat. Die Kontaktpersonen müssen den Behörden bei bestätigter Infektion des Mitarbeiters (positives Testergebnis) mitgeteilt werden können. In diesem Fall wird ein Sachbearbeiter des Landkreis Harburg Kontakt zu Ihnen aufnehmen.